

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT VERBIETET HALBAUTOMATEN, DIE MEHR ALS ZWEISCHÜSSIGE MAGAZINE AUFNEHMEN KÖNNEN

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 7. März (Az. [BVerwG 6 C 60.14](#)) Jägern das Recht abgesprochen, halbautomatische Waffen zu besitzen, die Magazine mit einer Kapazität von mehr als zwei Schuss aufnehmen können. „Mit diesem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Verwendbarkeit und den Erwerb von Selbstladern für die Jagd deutlich eingeschränkt“, meint der auf Jagdrecht spezialisierte Berliner Rechtsanwalt Jens Ole Sendke, „Und der Kläger hat sich selbst und der Jägerschaft einen Bärendienst erwiesen.“ Geklagt hatte ein Jäger und Sportschütze aus Nordrhein-Westfalen, der im Januar 2011 auf seinen Jagdschein eine halbautomatische Büchse erworben hatte und diese in seine WBK eintragen lassen wollte: „Diese Schusswaffe hat kein eingebautes Magazin; sie kann mit auswechselbaren Magazinen mit unterschiedlicher Patronenkapazität benutzt werden. Der Kläger begründete seinen Antrag damit, er wolle die Waffe unter Verwendung eines kleinen Magazins mit einer Kapazität von zwei Patronen für die Jagd benutzen. Für das jagdliche Schießtraining mit der Waffe auf dem Schießstand wolle er ein größeres Magazin einlegen“, heißt es in der Urteilsbegründung.

Die Kreispolizeibehörde trug die Schusswaffe in eine WBK des Klägers ein, vermerkte dabei jedoch in der Spalte „Art der Waffe“ „halbautom. SL-Büchse – 2 Schuss -,. Der Kläger beantragte, den Zusatz „2 Schuss“ zu streichen, was die Behörde ablehnte: Die Bemerkung sei erforderlich, um zu dokumentieren, dass die halbautomatische Schusswaffe für die Ausübung der Jagd nur mit einem Magazin für zwei Patronen zugelassen sei. Ein schießsportliches Bedürfnis habe der Kläger nicht geltend gemacht.

Der Jäger hat sich daraufhin durch die Instanzen geklagt, um die Streichung des Zusatzes zu erwirken. Damit hatte er auch zunächst Erfolg: Das Oberverwaltungsgericht NRW hatte geurteilt, „der Kläger sei zum Besitz der halbautomatischen Schusswaffe berechtigt, weil er damit die Jagd ausüben könne, wenn er ein Magazin mit einer Kapazität von nur zwei Patronen verwende. Das jagdgesetzliche Verbot, mit derartigen Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen könne, auf Wild zu schießen, stelle eine Verhaltensanforderung für Jäger dar. Die Bemerkung „2 Schuss“ sei nicht eintragungsfähig, weil das Waffengesetz nur die Waffenarten der automatischen und halbautomatischen Schusswaffen kenne, ohne nach der Magazinkapazität zu unterscheiden“, so zitiert im Urteil des BVerwG.

Gegen dieses Urteil hatte die Waffenbehörde Revision eingelegt. Sie hielt die Beschränkung, eine halbautomatische Schusswaffe für die Jagd nur mit zweischüssigem Magazin einzutragen, für verhältnismäßig. Das BVerwG hält die Revision für begründet – und folgt damit, wie RA Sendke kommentiert, seinem Grundsatz, dass das Waffenrecht grundsätzlich restriktiv auszulegen sei – weitet in seinem Urteil die von der Behörde verteidigte Beschränkung jedoch drastisch aus: Unter Ziffer 15 der Urteilsbegründung führt das BVerwG aus, dass bereits der Wortlaut des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c BJagdG entscheidend dafür spreche, **„dass die Regelung die Ausübung der Jagd mit solchen halbautomatischen Waffen verbietet, die nach ihrer baulichen Beschaffenheit auch mit einem mehr als zwei Patronen fassenden Magazin betrieben werden können: Gegenstand des Verbots sind nach dem Gesetzeswortlaut Waffen mit näher bezeichneten Eigenschaften. Daraus folgt, dass das Verbot nicht an das Verhalten des Jägers, sondern an die bauliche Beschaffenheit der Schusswaffe anknüpft. Auch lässt der Gebrauch des Wortes „kann“ den Schluss zu, dass es für das Verbot halbautomatischer Waffen ausreicht, dass das Schießen mit einem größeren, mehr als zwei Patronen fassenden Magazin möglich ist.“**

Dies entspreche auch dem Normzweck, führt das BVerwG unter Ziffer 16 aus: „Es liegt auf der Hand, dass das Verbot sicherstellen soll, dass Tiere unter Beachtung der allgemein anerkannten Anforderungen an eine waidgerechte Jagd erlegt werden. Die Waidgerechtigkeit fordert, dass ein Tier nicht unnötig leidet. Daher soll es möglichst mit dem ersten Schuss getötet werden; „Dauerbeschuss“ gilt es zu vermeiden. Um die Beachtung dieser jagdethischen Vorgabe mit

hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, ist es geboten, für die Reichweite des Verbots auf die abstrakte Verwendungsmöglichkeit einer halbautomatischen Schusswaffe abzustellen.“

Im abschließenden Absatz schreiben die Richter: „Nach alledem kann der Kläger sein Rechtsschutzziel, die Besitzerlaubnis für die erworbene halbautomatische Schusswaffe zu dem Zweck der Ausübung der Jagd durch deren Eintragung in die Waffenbesitzkarte ohne die zusätzliche Bemerkung „2 Schuss“ zu erhalten, nicht erreichen. Dies folgt schon daraus, dass diese Waffe nicht eingetragen werden kann, weil sie einem generellen gesetzlichen Erwerbs- und Besitzverbot für jagdliche Zwecke unterliegt. Der Kläger hat in seiner Eigenschaft als Jäger kein zum Besitz berechtigendes waffenrechtliches Bedürfnis.“

Es bleibt abzuwarten, was nun geschieht. Denkbar ist nach Einschätzung von RA Sendke, dass die Waffenbehörden die WBKs widerrufen, auf denen halbautomatische Waffen mit entsprechender Magazinkapazität eingetragen sind. Möglicherweise wird den Besitzern solcher Waffen auch eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Magazinschächte und Magazine vom Hersteller oder Büchsenmacher derart modifizieren lassen müssen, dass nur noch zweischüssige Magazine passen. *SE*